

Ministerium ermächtigen wolle, alle Verwilligungen, die aus den betreffenden Fonds für Schulgehälter und Schulbaue gemacht werden, mit der Bedingung der Befreiung der Schullehrer vom Schulgelde zu verbinden.

Referent v. Welck: Ich möchte mir doch die Bemerkung erlauben, daß mir dieser Vorschlag gewissermaßen zu kleinlich erscheint. Soll man nämlich an eine Verwilligung, die gewiß die Gemeinden als eine große Wohlthat erkennen werden, Seiten der Regierung eine solche Bedingung knüpfen, bei der es sich doch nur um ein minutissimum handelt? das scheint mir nicht recht passend.

Prinz Johann: Ich glaube, das steht ohnehin in der Befugniß der Regierung; aber im Allgemeinen möchte dieser Vorschlag bedenklich sein. Ich glaube, es genügt, wenn die Kammer anerkennt, daß sie dieß Befugniß der Regierung nicht streitig macht.

Staatsminister v. Lindenau: Wenn ein solches Anerkenntniß erfolgt, so ist mein Zweck vollkommen erreicht. Auf die Aeußerung von Sr. königl. Hoheit habe ich zu erwiedern, daß die fragliche Verwilligung zunächst zur Unterstützung bedürftiger Gemeinden bestimmt ist, nur durch meinen Antrag wenigstens theilweis eine andere Bestimmung erhalten würde, zu der es nach meiner Ansicht der landständischen Beistimmung bedarf. Der Gegenstand ist nicht unbedeutend, da die zur Verbesserung der Schullehrergehälte und zu Schulbauten gemachte Verwilligung jährlich an 20,000 Thlr. beträgt. Die Verwilligungen für Schullehrergehälte werden in Summen von 25, 30, 40 bis 50 Thlrn. gemacht, so daß sich selbige auf hunderte von Gemeinden erstrecken.

Vizepräsident v. Carlowitz: Was das Letztere anbetrifft, so muß ich allerdings wünschen, daß darüber eine bestimmte Frage an die Kammer gestellt werde. Es ist um ein solches stillschweigendes Anerkenntniß eine mißliche Sache; es läßt sich daraus nie mit Bestimmtheit folgern, daß die Ansicht der Kammer mit der des Hrn. Staatsministers übereinkommt. Nehmen wir z. B. an, daß auf dem nächsten Landtage eine dießfallige Petition einging, so würde die berichtende Deputation, wohin die Ansicht der Kammer gegangen, immer nicht wissen, und ein stillschweigendes Einverständnis zu folgern kaum sich getrauen.

Referent v. Welck: Auch ich glaube, daß durchaus eine Frage an die Kammer und eine ausdrückliche Erklärung derselben nothwendig sein würde. Die Kammer hat nämlich durch ihre Abstimmung zu erkennen gegeben, daß auch sie der Ueberzeugung ist, es bestehe eine gesetzliche Bestimmung, nach welcher die hier fragliche Befreiung der Schullehrer nicht stattfinden könne. Würde nun die Regierung, es möge dieß geschehen, auf welche Art es wolle, es dahin bringen, daß die Gemeinden im fraglichen Falle die Schullehrer von ihrer Beitragsverbindlichkeit zum Schulgelde entließen, so würde dieß doch allemal eine Abweichung vom Gesetze sein.

Prinz Johann: Es müßte der Antrag des Hrn. Staatsministers modificirt werden; denn der ging dahin, daß bei jeder Bewilligung diese Bedingung zu stellen sei. Ich hätte nichts dawider, daß die Kammer dem Ministerio das Befugniß einräumt.

Staatsminister v. Lindenau: Mit dem von Sr. königl. Hoheit ausgesprochenen Antrag, daß der Regierung das Befugniß gegeben werde, die vorhandenen Fonds für Schullehrergehälte und Schulbaue, auch zur Befreiung der Schullehrer von dem Schulgelde zu verwenden, würde der beabsichtigte Zweck vollkommen erreicht werden.

Referent v. Welck: Es thut mir leid, wenn es scheinen sollte, als wollte ich den armen Schullehrern nichts gönnen; aber ich muß auch hierbei wieder darauf aufmerksam machen, was schon vorhin erwähnt worden ist, daß diese Befreiung ganz ungleich erfolgen würde; es würde lediglich auf den zufälligen Umstand ankommen, daß irgend eine Gemeinde eine Unterstützung von dem Cultusministerio erhält. Wäre das der Fall, so würde ein Schullehrer durch einen Zufall von der Entrichtung des Schulgeldes befreit sein; mag er aber einer solchen Unterstützung noch so bedürftig sein, so wird er die Befreiung nicht genießen, wenn der Gemeinde eine solche Unterstützung vom Fiscus nicht gegeben wurde.

Bürgermeister Wehner: Ich gehe von der Ueberzeugung aus, daß, wenn die Staatsregierung einen solchen Zuschuß beschließt, sie nicht auf das Bedürfniß des Schullehrers allein, sondern auch auf die Schulgemeinde mit Rücksicht nimmt, und aus diesem Grunde werde ich mich für den Antrag des Herrn Staatsministers erklären. Ich glaube, man kann es der Regierung unbedenklich in die Hand geben, daß sie die Bedingung stellt, weil ich voraussetze, daß, wo sie die Bedingung stellt, sie dafür sorgt, daß die Gemeinde und der Schullehrer nicht dabei zu kurz kommen.

Vizepräsident v. Carlowitz: Ich selbst bin der Ansicht des Referenten, und füge seinen Gründen noch hinzu, daß ich glaube, wie nichts mehr, als das, was jetzt verhandelt worden ist, d. h. die in Aussicht gestellte Bedingung, geeignet sein könnte, die Gemeinden von freiwilligen Zusicherungen abzuschrecken. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Gemeinden in dem Glauben, daß sie einmal genöthigt sein könnten, die Unterstützung des Ministeriums zu erflehen, den Schullehrer jetzt eine Befreiung nicht zugestehen, um eben Etwas zu haben, womit sie sich künftig die Berücksichtigung des Ministerii erkaufen können.

D. Großmann: Allerdings scheint mir der von dem Herrn Staatsminister gethane Vorschlag nur mit einer Einschränkung annehmbar zu sein. So dankbar ich die edle Absicht anerkenne, so will ich mich doch an ein Beispiel halten. In meiner Exhorie sind vier Schullehrer, von denen der eine 13 Thlr. 12 Gr., der andere 9 Thlr., der dritte 3 Thlr. 12 Gr. und der vierte 3 Thlr. halbjährige Zulage aus Staatskassen erhält.